

ŚLUŻBA I PRACA. Hrsg. Bronisław W. Zubert und Elżbieta Szczot (Prace Wydziału Nauk Prawnych 6). Lublin: Towarzystwo Naukowe Katolickiego Uniwersytetu Lubelskiego 1996. 291 S.

Die Einbindung von Ordenspersonen in die moderne Arbeitswelt stellt nicht nur eine Herausforderung an die klösterliche Lebensform dar, sondern schließt auch eine ganze Reihe von Rechtsfragen in sich. Dies nicht nur im Hinblick auf das kanonische, sondern auch auf das staatliche Recht einzelner Länder. Im Bereich des kanonischen Rechts wird insbesondere das Armutsgelübde angesprochen, im staatlichen Recht sind es Spannungen zwischen dem staatlichen Dienst- und Arbeitsrecht auf der einen und der besonderen Rechtsstellung der in eine klösterliche Erwerbsgemeinschaft eingebundenen Ordensperson auf der anderen Seite. Die in der Zeit vom 17. bis 18. Oktober 1994 in Lublin durchgeführte Tagung hatte es sich zum Ziel gesetzt, den angesprochenen Fragen im Rahmen eines internationalen Ordensrechtssymposiums nachzugehen. Spiritus rector dieser Tagung war B. W. Zubert OFM. Der hier vorliegende Band enthält die dort gehaltenen Referate. Ich möchte auf die deutschsprachigen Beiträge kurz eingehen. R. Henseler (Ordensleute als Arbeitnehmer bei kirchlichen und weltlichen Arbeitgebern; 101–109) betont und beschreibt den sog. Gestellungsvertrag. So würde z. B. ein sog. Individualvertrag zwischen einer Ordensfrau und einem Krankenhaus über ihre Tätigkeit als Krankenschwester ihrer Situation als Ordensfrau, die das Gelübde der Armut abgelegt hat, nicht gerecht. Deshalb schließt man Gestellungsverträge ab, wobei die Vertragspartner das Krankenhaus auf der einen, das Religiöseninstitut (*nicht* aber die Ordensschwester) auf der anderen Seite sind. Der Religiösenverband verpflichtet sich z. B. dazu, vier Ordensschwestern als Krankenschwestern für die Arbeit im Krankenhaus abzustellen, ohne diese allerdings namentlich zu nennen. Das Gehalt erhält der Religiösenverband, nicht die einzelne Ordensschwester. Diese Form von Vertrag (Gestellungsvertrag) wird dem Wesen und der Eigenart der Profesa am besten gerecht. Von der Konzeption des Gestellungsvertrages her macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob der Arbeitgeber ein weltlicher oder kirchlicher ist. In einem recht kritischen Beitrag (Die Einkünfte der Ordensleute und Mitglieder der Gesellschaften des apostolischen Lebens, die durch deren eigenen Einsatz oder im Hinblick auf das Institut erworben werden; vgl. c. 668 § 3 und c. 741 § 2; S. 131–151) analysiert B. W. Zubert c. 668 § 3. Dieser lautet: „Quidquid religiosus propria acquirit industria vel ratione instituti, acquirit instituto. Quae ei ratione pensionis, subventionis vel assecurationis quoquo modo obveniunt, instituto acquiruntur, nisi aliud iure proprio statuatur.“ Bei der Analyse dieses Paragraphen weist Zubert auf zwei Schwierigkeiten hin: Die erste besteht darin, daß Arbeitsethos, Arbeitslust und Engagement für das gemeinsame Wohl (in den ehemaligen kommunistischen Ländern) ziemlich gesunken sind. Und das gilt (so Zubert) auch für die Orden. Auch dort hätten sich „Faulheit“ und „Bequemlichkeit“ breitgemacht. Die zweite Schwierigkeit für das Armutsgelübde besteht darin, daß es in der Praxis auf das Gehorsamsgelübde reduziert wird. Dies führe dann dahin, daß derjenige Ordensmann, der „gute Beziehungen“ zum Oberrn habe, sich teure Dinge leisten könne. Z. schließt mit folgenden Fazit: „Es scheint, daß die Rechtsnormen auf diesem Gebiet [auf dem Gebiet des Armutsgelübdes] eine gewisse Atrophie erlitten haben. Es ist notwendig, neue normative Lösungen zu suchen, die einerseits besser an die gegenwärtigen sozial-ökonomischen Verhältnisse angepaßt sind, und die andererseits die Erhaltung der charismatischen Gabe der Ordensarmut, die eingewurzelt im Leben und Beispiel Christi des Herrn ist, garantieren und ein authentisches Zeugnis von der armen Kirche geben“ (151). In einem sehr detaillierten und filigranen Beitrag versucht B. Primetshofer (Die Rechtsbeziehungen zwischen Kloster und Pfarre(r) bei einer Klosterpfarrkirche; 171–189) Kompetenzabgrenzungen zwischen Kloster, Pfarrer und Pfarrei vorzunehmen. Das Fazit: „Die vorstehenden Ausführungen verstehen sich als Versuch, anhand der spärlichen Bestimmungen des CIC 1983 Anhaltspunkte für eine von den Betroffenen abzuschließende Vereinbarung zu bieten. Es geht dabei darum, ein Modell zu finden, das eine Vereinnahmung des einen durch den anderen möglichst hintanhält und das eine auch mit Hilfe geeigneter Rechtsnormen zu erzielende Koordination der Seelsorge von Kloster und Pfarre ermöglichen soll“ (189). Sehr nützlich ist auch der Beitrag von E. D.

*Menges* (Die Sozialversicherung der Ordensangehörigen. Länderreferate: Bundesrepublik Deutschland und Österreich; 217–229). Ich beschränke mich bei der Wiedergabe auf Deutschland. Die Sozialversicherung ist in verschiedene Versicherungszweige aufgeteilt: Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung. An sich sind Ordensleute zur *Rentenversicherung* verpflichtet. Sie können jedoch befreit werden, wenn sie gegen die von der gesetzlichen Rentenversicherung abgedeckten Risiken anderweitig gesichert sind. Um dieser Anforderung zu genügen, haben 1991 VDO (Vereinigung Deutscher Ordensobern), VOD (Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands) und VOB (Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden Deutschlands) das Solidarwerk der Katholischen Orden Deutschlands gegründet. Das Solidarwerk verpflichtet sich zur Hilfeleistung gegenüber denjenigen Mitgliedsgemeinschaften, die nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung ihrer Ordensangehörigen sicherzustellen. Bei der *Krankenversicherung* versichern derzeit alle Ordensgemeinschaften ihre Angehörigen in der freiwilligen Krankenversicherung, obwohl Orden an sich versicherungsfrei sind. Was die *Arbeitslosenversicherung* betrifft, so sind auch hier die Orden versicherungsfrei. Dasselbe gilt für die *Unfallversicherung*. Zu einer *Pflegeversicherung* sind die Ordensleute dagegen verpflichtet. Zum Schluß möchte ich noch den Beitrag von *P. Erdö* (Die Ordensleute im Ungarischen Sozialversicherungsrecht, 245–260) erwähnen. Erdö macht deutlich, mit welchen Schwierigkeiten die Ordensleute in Ungarn zu kämpfen haben. Dies kommt vor allem daher, daß (mit Ausnahme der Lehrer und Lehrerinnen an acht katholischen Konfessionsschulen) von 1950 bis 1989 alle Ordensleute in Ungarn verboten waren. Aus diesem Grund wird es noch eine Weile dauern, bis sich alle versicherungstechnischen Probleme für Ordensleute gelöst haben werden. – Ein Abkürzungsverzeichnis, ein Sachindex und das Inhaltsverzeichnis schließen dieses sehr nützliche und schöne Buch ab. R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Band 31: *Die Staat-Kirche-Ordnung im Blick auf die Europäische Union*. Hrsg. Heiner Marré, Dieter Schümmelfeder und Burkhard Kämper. Münster: Aschendorff 1997. 196 S.

Der neueste Tagungsband über das 31. Essener Gespräch vom 11. und 12. März 1996 beweist, daß Europa für das deutsche Staatskirchenrecht ein dauerhaft aktuelles Thema darstellt. Das erste Referat von *Christian Starck* beschäftigt sich mit der Bedeutung des Christentums und der Kirchen für die Identität der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten (5–27, Leitsätze 28–30). Starck hebt in seinem historischen Überblick über das Verhältnis von politischer Herrschaft und Kirche hervor, daß Europa als Rechtsgemeinschaft entscheidend durch die römisch-rechtliche Tradition und ihre Rezeption in der christlichen Geschichte des Kontinents geprägt wurde. Diese gemeinsame Rechtskultur hat Rechtsgrundsätze hervorgebracht, auf deren Grundlage Gemeinschaftsrecht geschaffen werden konnte. Ausdruck dieser durch das Christentum grundgelegten Tradition sind die Menschenrechte, die Gewaltenteilung, das Sozialstaatsprinzip und (für die durch die lateinische Kirche geprägten Mitgliedstaaten) die Trennung von Staat und Kirche. Die nationale Identität der Mitgliedstaaten Europas ist so durch die Kirchen geprägt, die ein „unverzichtbarer Teil der politischen Kultur der Europäischen Union“ (30) sind. Die anschließende Diskussion (31–50) zeigt Einigkeit über die christlichen Wurzeln des modernen europäischen Verfassungsstaates, der aber in bezug auf sein Wertefundament von ethischen Voraussetzungen lebt, die er als säkulare Institution nicht selbst schaffen kann. Der säkularisierte Staat ist zur Sicherung seiner eigenen Grundlagen auf „nichtsäkularisierte Kirche“ angewiesen, deren Aufgabe, so Starck, darin besteht, die religiösen Voraussetzungen des demokratischen Verfassungsstaates immer wieder neu zu aktualisieren und so für die Zukunft lebendig zu halten (vgl. 30). – Das zweite Referat von *Rudolf Streinz* hat die Auswirkungen des Europarechts auf das deutsche Staatskirchenrecht zum Gegenstand (53–84, Leitsätze 85–87). Streinz macht anhand vieler instruktiver Beispielfälle deutlich, daß das Staatskirchenrecht ebenso wie andere nationalstaatliche Rechtsmaterien in zunehmendem Maße vom Europarecht beeinflusst wird, so daß sich die Frage stellt, ob es überhaupt auf der nationalen Rechtsebene noch einen „gemeinschaftsrechtsfreien“ Bereich gibt (vgl. 53). Mit Rücksicht auf